



Dr. Christian Halm

Fachanwalt für Agrarrecht

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Rechtsfragen in der Wirtschaftsgeflügelhaltung

Strafrecht

Strafrecht

Landgericht Paderborn, Urteil vom 21.11.2013, Az: 6Js 20/09

Bewährungsstrafe für Betrug mit Bio-Hühnern

Paderborn - Im Prozess um gefälschtes Bio-Fleisch hat das Landgericht Paderborn einen Geflügelmäster zu 22 Monaten Haft auf Bewährung verurteilt.

Davon werden vier Monate wegen der langen Verfahrensdauer abgezogen. Zudem muss der 49-Jährige 300 Stunden Sozialarbeit leisten. Das Gericht sah am Donnerstag Betrug in 72 Fällen als erwiesen an.

Der Angeklagte hatte die Vorwürfe weitgehend eingeräumt. Im Gegenzug sagte das Gericht mit Einverständnis der Anklage zu, eine Bewährungsstrafe zu verhängen. Der Züchter hatte in den Jahren 2005 bis 2007 rund 265 Tonnen konventionell aufgezogenes Geflügel als Bioware ausgegeben. Der Gewinn aus dem Betrug soll etwa 1,3 Millionen Euro betragen haben (Az.: 6Js 20/09).

LG Kiel, Urteil vom 13.02.1009, Az: 3 KLS 8/08

Die Angeklagte verkaufte Eier mit einem Gesamt-Nettowarenwert von 192.845,24 € als angebliche Ware aus ökologischem Landbau.

Zu den eigenen Eiern erwarb die Angeklagte die konventionell erzeugten Eier des Zeugen D. zu einem Nettostückpreis von ca. 9 Cent und verkaufte diese als Bioeier für 20 Cent weiter.

LG Kiel, Urteil vom 13.02.1009, Az: 3 KLS 8/08

- Die Angeklagte ist des Betruges in Tateinheit mit vorsätzlicher Bezugnahme auf den ökologischen Landbau entgegen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und mit vorsätzlichem gewerbsmäßigem Inverkehrbringen von Lebensmitteln unter einer irreführenden Bezeichnung in 533 Fällen schuldig.
- Sie wird zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren sowie zu einer Gesamtgeldstrafe von 360 Tagessätzen zu je 140,00 € verurteilt. Die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Lebensmittelrecht

Die faulen Eier

BayVGH, Beschluss vom 14.05.2013, Az: 9 AS 13.339

Verkauf von verdorbenen und damit zum menschlichen Verzehr nicht geeigneten Eiern: Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.1.2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (sog. Lebensmittel-BasisVO, ABl. Nr. L 31 S. 1).

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und FuttermittelG

§ 39 Aufgabe und Maßnahmen der zuständigen Behörden

Verwaltungsrecht

Verkauf als „Öko/Bio“

VG Osnabrück, Urteil vom 21.11.2012, Az: 6 A 179/10

Die Klägerin betreibt seit dem Jahr 2006 Legehennenhaltung, die der Erzeugung und Vermarktung von Öko-Eiern dienen soll. Es sind zwei Ställe vorhanden. Stall 1 hat eine Kapazität von 12.000 Plätzen, Stall 2 hat 14.271 Plätze. Beide Ställe sind für das Haltungssystem „Öko-Haltung“ registriert. Für beide Ställe lag darüber hinaus (zunächst) ein Zertifikat der von der Klägerin seinerzeit beauftragten Öko-Kontrollstelle (G. GmbH) vor; bezüglich des Stalles 1 war dieses (zuletzt) am 20.07.2009 ausgestellt und mit einer Geltungsdauer bis zum Ende des Jahres 2010 versehen worden.

Bei einer Vor-Ort Kontrolle wurden folgende Feststellungen getroffen:

Die im Stall 1 gehaltenen Hennen hatten in der Zeit zwischen der Einstallung und der Vor-Ort-Kontrolle an insgesamt 121 Tagen keinen Zugang zum Freigelände. Die Beklagte untersagte daraufhin die Vermarktung der die im Stall 1 aufgefundenen 57.690 frisch gelegten Eier als "ökologisch,,.

Wintergarten

VG Osnabrück, Urteil vom 21.11.2012, Az: 6 A 179/10

Weitere Prüfungen:

Als erforderliche Mindeststallfläche müsse bei einer Belegung des Stalles mit 12.000 Hennen eine Fläche von mindestens 2.000 qm unbeschränkt zur Verfügung stehen.

Da der Wintergarten den Hennen tatsächlich nicht ununterbrochen 24 Stunden am Tag zur Verfügung stehe, weil der Zugang vom Innenstall zum Wintergarten während der Nachtzeit und in der besonders kalten Jahreszeit verschlossen war, sei er bei der Flächenberechnung nicht zu berücksichtigen.

Darüber hinaus hätten in beiden Ställen die Luken zwischen Wintergarten und Freiland nur eine Länge von insgesamt 75,60 m statt der erforderlichen 80 m und die Luken zwischen Stallinnerem und Wintergarten nur eine Länge von insgesamt 27,84 m statt der erforderlichen 80 bzw. 48 m aufgewiesen, so dass die Haltungsbedingungen nicht den einschlägigen Vorschriften der Art. 12 Abs. 3 d) und g) der [Verordnung \(EG\) Nr. 889/2008](#) der Kommission vom 05.09.2008 mit Durchführungsvorschriften zur [Verordnung \(EG\) Nr. 834/2007](#) (nachfolgend: [VO 889/2008](#)) entsprechen.

§ 7 Legehennenbetriebsregistergesetz

§ 7 Überwachung, Befugnisse der zuständigen Behörde

(1) Die Beachtung der Vorschriften ... unterliegt der Aufsicht der zuständigen Behörde.

(2) Die zuständige Behörde kann die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen treffen. Insbesondere kann sie

1. den Inhaber eines Betriebes zur unverzüglichen Abgabe einer Änderungsanzeige auffordern, wenn sie bei der Überwachung feststellt, dass Angaben aus früheren Anzeigen unrichtig geworden sind,

2. im Falle eines Verstoßes gegen eine Anzeigepflicht nach § 3 untersagen, dass die von dem Verstoß betroffenen Eier in Verkehr gebracht werden.

(3) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, sowie in ihrer Begleitung befindliche Sachverständige der Europäischen Kommission und anderer Mitgliedstaaten dürfen im Rahmen des Absatzes 1

1. während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäftsräume und Wirtschaftsgebäude betreten,

2. Besichtigungen vornehmen,

3. Proben entnehmen,

4. Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen und

5. die erforderlichen Auskünfte verlangen.

....

OVG NRW, Beschluss vom 26.07.2010, Az: 20 B 514/10

Bio-Eier aus dem Wald

OVG NRW, Beschluss vom 26.07.2010, Az: 20 B 514/10

Die Behörde erließ eine Ordnungsverfügung, wonach dem Landwirt untersagt wurde, seine Eier mit dem Hinweis auf den ökologischen Landbau zu vermarkten.

Rechtsgrundlage: Art. 30 Abs. 1 der "Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91" (ABl. L 189 S. 1) - im Folgenden: Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

Das Bio-Oster-Ei

VG München, Beschl. vom 10.01.2008, Az: M 18 S 07.5192

Mit Bescheid der Antragstellerin untersagt diese, Eier, die mit den nichtlandwirtschaftlichen Zutaten der Anlage 1 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung (ZZuIV) behandelt worden sind, mit dem nach Art. 2 EG-Öko-VO geschützten Hinweis auf den ökologischen Landbau zu kennzeichnen, zu etikettieren, zu bewerben und zu vermarkten. Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde ein Zwangsgeld i.H.v. 5.000,- EUR angedroht.

Salmonellen

VG Stuttgart, Beschluss vom 19.01.2010, Az: 4 K 4527/09

- Einem Legehennenbetrieb wurde durch den Landratsamt folgendes auferlegt:
- ein Abgabeverbot der **Eier**,
- erlaubt blieb nur Verbringung der Eier unmittelbar zur Verarbeitung in einem zugelassenen Verarbeitungsbetrieb für Eiprodukte, Verbringung als Eier der Klasse B und Verbringung zur unschädlichen Beseitigung- eine Kennzeichnungspflicht der Eier- Nachweispflichten über die Verbringung der Eier- hinsichtlich der **Hühner** nur noch Verbringung zu diagnostischen Zwecken, unmittelbar zur Schlachtung oder zur Tötung und unschädlichen Beseitigung- Nachweispflichten hinsichtlich der Hühner.
- In zeitlicher Hinsicht sollen diese Maßnahmen ab sofort und so lange gelten, bis die in § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Hühner-Salmonellen-Verordnung festgelegten Maßnahmen vollständig durchgeführt seien.

Bauplanungsrecht

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 30.11.2011

Der Antragsteller wendet sich gegen den Bebauungsplan „Sondergebiet Geflügelhof„. Er ist Eigentümer der bisher im Außenbereich gelegenen Grundstücke, auf dem seine Pächterin, deren Komplementär der Antragsteller ist einen Geflügelhof betreibt. Genehmigt ist ein Bestand von 23.500 Legehennenplätzen in Käfighaltung. Derzeit befinden sich keine Hühner in den Ställen, der Bestand soll aber alsbald in Bodenhaltung mit 36.000 Legehennenplätzen wieder aufgebaut werden.

Die Hähnchenmastanlage

OVG Lüneburg, Beschl. vom 19.12.2012, Az: 1 MN 164/12

Der Antragsteller stellt der D. eine Ackerfläche zum Zwecke der Errichtung einer Hähnchenmastanlage zur Verfügung und wendet sich gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan, mit welchem neue Standorte für Vorhaben der Tierhaltung großflächig ausgeschlossen werden.

OVG Lüneburg, Beschl. vom 19.12.2012, Az: 1 MN 164/12

Diese Gesellschaft verfolgt das Ziel, in einem Gemeinschaftsprojekt auf der Ackerfläche des Antragstellers eine Hähnchenmastanlage zu errichten. Dementsprechend beantragte sie beim Landkreis Emsland die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von (zunächst) 6 Ställen mit je 60.000 Tieren, d.h. mit insgesamt 360.000 Mastplätzen, nebst Nebenanlagen. Das Plankonzept sieht vor, diese Fläche später um 4 weitere Hähnchenmastställe zu jeweils 60.000 Plätzen, d.h. auf zukünftig insgesamt 600.000 Hähnchenmastplätze, aufzustocken.

OVG Lüneburg, Beschl. vom 19.12.2012, Az: 1 MN 164/12

Im Jahr 2007 teilten etliche weitere Landwirte aus dem Plangebiet der Antragsgegnerin ihre Absicht mit, die bestehenden Tiermastplätze zum Teil in erheblichem Umfang ausbauen zu wollen, und baten um Erteilung entsprechender Baugenehmigungen. Nach diesen Erweiterungsplanungen war der Ausbau von Hähnchenmastanlagen an bestehenden Standorten im Plangebiet um insgesamt 256.000 Plätze beabsichtigt. An neuen Standorten im Plangebiet bestanden Planabsichten, weitere 1.410.000 Hähnchenmastplätze zu schaffen. Unter Berücksichtigung des Vorhabens der D. lagen insgesamt Erweiterungs- und Errichtungsabsichten in einem Umfang von etwa 2.200.000 Hähnchenmastplätzen vor. Darüber hinaus sind Anträge für die Genehmigung des Ausbaus der Schweinemast um insgesamt 22.360 Plätze, der Ferkelzucht um 11.540 Plätze, der Bullenmast um 200 Plätze und der Haltung von 16.000 Legehennen gestellt worden

Das neue Baurecht

§ 35 BauGB

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,

4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind,

Das neue BauGB

Folgen:

Damit wird der Bau großer gewerblicher Tierhaltungsanlagen im Außenbereich an weitere Auflagen geknüpft. So erhalten die Kreise, Städte und Gemeinden mehr Einfluss auf die Planung jener großen Ställe, deren Bau in der Vergangenheit in einigen Regionen zu Konflikten geführt hat.

Das neue BauGB

Beachte:

Auch ohne konkrete Bauabsicht sollte bei einer Änderung im Flächennutzungsplan auf die Ausweisung eines Gewerbegebietes/SO-Gebietes bestanden werden.

Abluftreinigungsanlagen

VG Oldenburg, Urteil vom 06.02.2013, Az: 5 A 4052/12

Während bei Bau und Betrieb der geplanten Mastställe mit einem jährlichen Gewinn (Cashflow) von 14.527 € gerechnet werden könne, sei bei Errichtung und Betrieb der Mastställe mit den geforderten Abluftreinigungsanlagen eine jährliche Deckungslücke von 11.919 € zu erwarten.

VG Oldenburg, Urteil vom 06.02.2013, Az: 5 A 4052/12

Das Verwaltungsgericht hat hierzu entschieden:

Die Klage ist begründet. Die angefochtene Genehmigung ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Gebühren für Schlachtgeflügel

Die nicht genehmigte Nutzungsänderung

Baunachbarrecht

IV. Mängel beim Hennenkauf

LG Osnabrück, Urteil vom 10.03.2011, Az: 9 O 1840/10

Kaufpreis Junghennen

Altersaufschlag

Impfkosten

Mehrwertsteuer

Anzahl der gelieferten Tiere

Mängel der Tiere durch fehlende Nutzung der
Sitzstangen

BGH Urteil, Az: VII ZR 111/11

Sittenwidrigkeit eines Hähnchenabnahmevertrags

- mit einer Laufzeit von 10 Jahren,
- der Pflicht alle Kücken vom Konzern zu beziehen,
- das Futter vom Konzern zu kaufen.

Wettbewerbsrecht

OLG Oldenburg, Urteil vom 03.06.2010, Az: 1 U 6/10

Der Kläger ist als bundesweit vertretener
Wettbewerbsverband nach § 8 Abs. 3 Nr. 2
UWG umfassend befugt, wettbewerbsrechtliche
Unterlassungsansprüche geltend zu machen

OLG Oldenburg, Urteil vom 03.06.2010, Az: 1 U 6/10

OLG Oldenburg, Urteil vom 03.06.2010, Az: 1 U 6/10

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 UWG ist eine geschäftliche Handlung irreführend, wenn sie zur Täuschung geeignete Angaben z.B. über Vorteile oder Beschaffenheit enthält. Dabei muss sie geeignet sein, bei einem nicht unerheblichen Teil der umworbenen Verkehrskreise irrige Vorstellungen über das Angebot hervorzurufen und die zu treffende Marktentscheidung in wettbewerblich relevanter Weise zu beeinflussen (vgl. BGH, NJW 2009, 2747 m.w.N.). Deshalb verstößt eine Werbung, die Selbstverständlichkeiten herausstellt, trotz objektiver Richtigkeit der Angaben gegen § 5 UWG, sofern das angesprochene Publikum annimmt, dass mit der Werbung ein Vorzug gegenüber anderen Erzeugnissen der gleichen Gattung und den Angeboten von Mitbewerbern hervorgehoben wird. Insbesondere ist dies der Fall, wenn dem Publikum nicht bekannt ist, dass es sich bei der betonten Eigenschaft um einen gesetzlich vorgeschriebenen oder zum Wesen der Ware gehörenden Umstand handelt. Entscheidend ist, dass der Verkehr in der herausgestellten Eigenschaft der beworbenen Ware oder Leistung irrtümlich einen Vorteil sieht, den er nicht ohne weiteres, insbesondere auch nicht bei Bezug der gleichen Ware oder Leistung bei der Konkurrenz, erwarten kann

Werbung mit Gesundheitsangaben

LG Trier, Urteil vom 26.01.2012, Az: 7 HK O 165/11,

Die Bewerbung eines Lebensmittels (hier: Mineralwasser) mit gesundheitsbezogenen Angaben ("damit der Körper keinen Schaden nimmt...") verstößt gegen §§ 3, 4 Nr. 11 UWG, wenn die Verpackung des Lebensmittels bzw. die Etikettierung der Flasche nicht den nach Art. 10 Abs. 2 Buchst. a HCVO vorgeschriebenen Hinweis auf die Bedeutung einer abwechslungsreichen und ausgewogenen Ernährung und einer gesunden Lebensweise enthält.

Wettbewerbsrecht

Die Wettbewerbszentrale hat die Werbung eines Hofladens mit „30 frische Eier unsortiert direkt aus dem Stall“ auf einem Werbeschild und auf dessen Internetseite als irreführend beanstandet.

Neben dem Hofladen befindet sich ein eigener kleiner Legehennenbestand mit ca. 40 Hühnern, der vom Hofladen aus einsehbar ist. Sechser und Zehnerpackungen Eier waren mit dem Logo der Dachmarke „Spreewald“ gekennzeichnet.

Bei den angesprochenen Verkehrskreisen wurde daher nach Auffassung der Wettbewerbszentrale der Eindruck erweckt, dass die Eier tatsächlich aus dem eigenen Bestand kommen bzw. die mit dem Logo „Spreewald“ gekennzeichneten Eier aus der Region. Dies war aber nicht der Fall. Die angebotenen Eier stammten ausweislich des Erzeugercodes auf den Eiern von mehreren Geflügelhöfen aus dem Land Brandenburg, jedoch weder aus dem eigenen Stall noch aus dem Spreewald. Dieses Verhalten stellt nach Auffassung der Wettbewerbszentrale eine Irreführung der Verbraucher sowie eine Täuschung über die geographische Herkunft der Eier dar.

Der Inhaber des Hofladens hat eine Unterlassungserklärung abgegeben, in der er sich verpflichtet hat, Eier nicht mehr mit der Aussage „frische Eier unsortiert direkt aus dem Stall“ zu bewerben, wenn diese nicht tatsächlich von dort stammen. Des Weiteren hat er sich verpflichtet, es zu unterlassen, Eier mit dem Logo der Dachmarke „Spreewald“ anzubieten, wenn diese nicht tatsächlich aus der Region kommen.

Tierschutz

§ 1 TierSchutzG

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Skurrile Fälle mit Eiern

LG Bielefeld, Urteil vom 15.04.2011, Az: 2 KLS 46 Js 599/10

Das Entfernen der Eier bei dem Liebhaber der Tochter zur Beseitigung der Zeugungsfähigkeit:

- 6 Jahre Gefängnis
- 80.000,00 € Schmerzensgeld



Besuchen Sie die homepage

www.agrarjurist.de



[Agrarjurist]



[Dr. Christian Halm]



und melden Sie sich für den Newsletter an, damit Sie immer auf dem aktuellen Stand sind.

Kontakt

Rechtsanwalt Dr. Christian Halm

RAe Halm & Preßer

Lutherstraße 14

66538 Neunkirchen

Telefon: 06821 92100

Fax: 06821 921050

E-Mail: dr.halm@halm-presser.de

www.agrarjurist.de

Sie können auch abwarten.....

**bis sich die Beauftragung eines
spezialisierten Rechtsanwalts nicht mehr
lohnt.**

